

Schriftliche Anhörung der Ehegatten zur Scheidung gemäß § 128 FamFG

hier: Anhörung der Antragstellerin / des Antragstellers:

[Hinweise an die Antragstellerin / den Antragsteller: Bitte füllen Sie diesen Anhörungsbogen aus und unterschreiben Sie diesen am Ende persönlich]

Personalien:

[Bitte füllen Sie die Angabe aus]

**Frau / Herr Vorname Nachname, geb. Geburtsname, geb. am Geburtsdatum,
Straße/Hausnummer, PLZ Wohnort**

meine Personalien: _____

Nachweis der Staatsangehörigkeit:

[Bitte kreuzen Sie die zutreffende Alternative an und legen Sie diesem Anhörungsbogen eine leserliche Kopie Ihres Ausweisdokumentes bei]

Der Nachweis der deutschen / _____

[bitte andere Staatsangehörigkeit ggf. eintragen] Staatsangehörigkeit erfolgt durch Kopie von:

Personalausweis Reisepass Pass

Aufenthalt / Örtliche Zuständigkeit:

[Bitte kreuzen Sie die zutreffende Alternative an und füllen Sie die Angabe der Stadt aus]

Zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages

war der gewöhnliche Aufenthalt des Ehegatten mit allen gemeinsamen minderjährigen Kindern _____ *[Ort]*

hatte einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in _____ *[Ort]*.

Bei dem anderen Ehegatten hatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

- war der letzte gemeinsame gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten

_____ [Ort].

Einer der Ehegatten hatte im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort im Bezirk des Amtsgerichts Kaufbeuren in

_____ [falls vom letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt abweichender Ort].

- war der gewöhnliche Aufenthalt der Antragsgegnerin / des Antragsgegners

_____ [Ort].

- war mein gewöhnlicher Aufenthalt

_____ [Ort].

Weitere Angaben zur Person:

[Bitte kreuzen Sie die zutreffende Alternative an bzw. füllen Sie die Angabe aus]

Angaben zum **Beruf**: _____ Hausfrau/-mann Arbeitslos

Monatliches Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____ €

Bruttovermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____ €

Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____ €

Nettovermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____ €

Anzahl **minderjährige** Kinder: _____ Keine minderjährigen Kinder

Anzahl **volljähriger** Kinder: _____ Keine volljährigen Kinder

- Das volljährige Kind _____ Alle volljährigen Kinder befindet / befinden sich noch in der Ausbildung und ist unterhaltsberechtig.

Angaben zur Sache:

[Bitte kreuzen Sie die zutreffende Alternative an bzw. füllen Sie die Angabe aus]

**Angabe des Trennungszeitpunktes (Zeitpunkt der Aufgabe aller ehelicher
Gemeinsamkeiten, auch innerhalb der Ehwohnung):**

- Ich halte unsere Ehe für **gescheitert** und will **geschieden** werden. Ich möchte die eheliche Lebensgemeinschaft auch **nicht** wiederherstellen
- Ich halte unsere Ehe **nicht** für gescheitert und will **nicht** geschieden werden. Ich möchte die eheliche Lebensgemeinschaft **wiederherstellen**.
- Ergänzende Ausführungen: _____

Hinweise zur elterlichen Sorge / Umgang (§ 128 Abs. 2 FamFG):

Zur elterlichen Sorge wird festgestellt, dass die Beteiligten keinen Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung auf einen von ihnen allein gestellt haben. Es verbleibt folglich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt bzw. sind diese geschieden, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

Das Gericht weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und die Dienste der Träger der Jugendhilfe, insb. die Hilfeangebote des Jugendamtes, bei Problemen bei der Durchführung der gemeinsamen elterlichen Sorge hin. Auf die besondere Bedeutung des Umgangsrechts für Kinder wird ebenfalls hingewiesen.

Ich versichere, dass obige Angaben nach bestem Gewissen gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.

[Ort]

[Datum]

[Persönliche Unterschrift]